

**Der Senator
für Bau, Umwelt und Verkehr**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2,
28195 Bremen

**swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20**

28215 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Ebeling

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 353

T (04 21) 361 5487
F (04 21) 496-5487

E-mail
Hans-Joachim.Ebeling
@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 1459/2
Az.: 646-14-13/1

Bremen, 21. Juni 2005

Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der „Weser“ und Wiedereinleitung auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt in Bremen-Hemelingen (Hastedt), Hastedter Osterdeich 255

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 37 / 1994 vom 28. Februar 1995

Ihr Antrag vom 11. Juni 2004

-Herr Buchholz-

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: I / 37 / 1994 (N1)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 37 / 1994 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Tenor

Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen,

wird auf Antrag vom **11. Juni 2004**

gemäß §§ 3 und 10 BremWG¹⁾ in Verbindung mit § 4 AbwAG²⁾ und dem BrAbwAG³⁾ unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt,

in Bremen-Hemelingen (Hastedt), Betriebsgrundstück des Heizkraftwerkes (HKW), Hastedter Osterdeich 255,

- 1.1. für Kühl- und Prozesszwecke zum Betrieb des Kraftwerks Wasser aus der „Weser“ in einer Menge von
 - a) 4,0 m³/s, (max. 6,7 m³/s), 14.400 m³/h (max. 24.200 m³/h), 350.000 m³/d (max. 580.000 m³/d), 115.000.000 m³/a für **Block 14**
 - b) 3,9 m³/s (max. 7,8 m³/s), 14.000 m³/h (max. 28.000 m³/h), 336.000 m³/d (max. 505.000 m³/d), 118.000.000 m³/a für **Block 15**

über zwei Entnahmebauwerke (EBW) bei Strom-km 361,54 rechtes Ufer zu entnehmen und als
- 1.2 Kühlwasser von Block 15 über Ausmünder 1 (Nr. 1002 der topographischen Karte M 1 : 2.500 , Rechtswert: 3491519, Hochwert: 5880701) und von Block 14 über Ausmünder 3 -Probenahmestelle- (Rechtswert: 3491189, Hochwert: 5880728),
- 1.3 Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA) in einer Menge von 10 m³/h, 240 m³/d **70.000 m³/a** (Jahresschmutzwasservolumenstrom) über die Kühlwasser-Rücklaufleitung Block 15 -Ausmünder 1- (Probenahmestelle 6, Rechtswert: 3491590, Hochwert: 5880880),
- 1.4 Abwasser aus der Betriebsab- und Niederschlagswasseraufbereitungsanlage (BAA) in einer Menge von 70 m³/h, 1.680 m³/d, **60.000 m³/a** (Jahresschmutzwasservolumenstrom, Trockenwetterabfluss) über das Niederschlagswasser-Entwässerungssystem und Ausmünder 5 (Rechtswert: 3491447, Hochwert: 5880811) -Probenahmestelle 7- (Rechtswert: 3491565, Hochwert: 5880913).
- 1.5 Rückspülwasser von den Siebbändern und Rechenanlagen (Block 14) in einer Menge von 6.000 m³/a über Ausmünder 2 -Probenahmestelle- (Rechtswert: 3491558, Hochwert: 5880725),
- 1.6 Rückspülwasser von den Siebbändern und Rechenanlagen (Block 15) in einer Menge von 30.000 m³/a über die Kühlwasser-Rücklaufleitung (Block 15) -Ausmünder 1- (Probenahmestelle 8), Rechtswert: 3491573, Hochwert: 5880714) und
- 1.7 Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen in einer Menge bis zu 650 m³/a über ein Regenrückhaltebecken und Ausmünder / Probenahmestelle 4 (Rechtswert: 3491525, Hochwert: 5880753) sowie über Ausmünder / Probenahmestelle 5 (Rechtswert: 3491447, Hochwert: 5880811)

in die „Weser“ einzuleiten.

2. Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen

Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:

3.1.1 Das einzuleitende Abwasser (Kühl- und Prozesswasser) darf im Ablauf

in die „Weser“ folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30° C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32° C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehaltes des entnommenen Weser-Wassers durchgeführt werden und die ermittelte Konzentration mindestens 4 mg/l O₂ beträgt (siehe Auflage 13)

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009 und wird anschließend einer Überprüfung unterzogen.

Nr. 3.1.3 erhält folgende Fassung:

3.1.3 Entsprechend dem Wärmelastplan gilt:

- a) Nach Durchmischung des eingeleiteten Abwassers mit dem Weserwasser darf die Temperatur des Weserwassers 28° C nicht übersteigen.
- b) Die Aufwärmspanne der „Weser“ darf nach Durchmischung höchstens 3 K betragen.

Nr. 3.2 Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche erhält folgende Fassung:

(Die Tabellen der Nrn. 3.2.1 und 3.2.3 werden zusammengefasst)

3.2.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA (Probenahmestelle 6) sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	Probenart qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	ÜW
1061 pH-Wert	–“–	6,0 - 10,5
1441 abfiltr. Stoffe	–“–	30 mg/l
1533 CSB *)	–“–	120 mg/l
1313 Sulfat	–“–	2.000 mg/l
1314 Sulfit	–“–	20 mg/l
1321 Fluorid	–“–	20 mg/l
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI})	–“–	2
1249 Ammonium-N	–“–	10 mg/l
1242 N (ges. anorg.)	–“–	70 mg/l
1151 Chrom	–“–	0,3 mg/l
1161 Kupfer	–“–	0,5 mg/l
1164 Zink	–“–	1 mg/l
1138 Blei	–“–	0,1 mg/l
1188 Nickel	–“–	0,5 mg/l
1142 Arsen	–“–	0,1 mg/l
1165 Cadmium	–“–	0,05 mg/l
1166 Quecksilber	–“–	0,05 mg/l
1311 Sulfid	–“–	0,2 mg/l

*) Beim CSB ist die Vorbelastung zu berücksichtigen

Nr. 3.2.4 wird **ersatzlos** gestrichen.

Nr. 3.4 **Benutzungsbedingungen**, die für die Punkte 3.1 bis 3.3 gemeinsam gelten:

Nr. 3.4.1 erhält folgende Fassung:

3.4.1 Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis der unter 3.1 bis 3.3 festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Abweichend hiervon beträgt bei unter 3.2.1 aufgeführten Parametern 1441, 1533, 1313, 1314, 1321 und 1665 die höchstens zulässige Überschreitung 50 %.

Abschnitt 4. Auflagen

Nr. 4.7 erhält folgende Fassung:

4.7 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde -Bereich Gewässerschutz-, (Tel.: 361-5605 oder 0172 / 4213713) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Nr. 4.13 erhält folgende Fassung:

4.13 Wird von der unter 3.1.1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30 - 32° C) Gebrauch gemacht, so sind mindestens zweimal täglich Sauerstoffmessungen des entnommenen Wassers durchzuführen. Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationswerten unterhalb 5 mg/l Sauerstoff unverzüglich zu informieren. Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Nr.: 4.15 erhält folgende Fassung:

4.15 Die Erlaubnisinhaberin hat die Messwerte Temperatur des entnommenen Wassers und die Temperatur des eingeleiteten Abwassers sowie den Durchfluss des Kühlwasserstromes kontinuierlich zu messen. Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

Begründung

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004 hat die Erlaubnisinhaberin den Antrag gestellt, die Anforderung an die Temperatur für das einzuleitende Abwasser (Kühlwasser und Prozessabwasser) auf 32° C zu erhöhen.

Diesem Antrag wurde unter den o. g. Beschränkungen und Anforderungen entsprochen. Die Temperaturregelung der Kühlwassereinleitung berücksichtigt die Vorgaben des „Wärmelastplan Weser“ (Stand: 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA 1990). Die Ausschöpfung der unter 3.1 genannten höheren Einleittemperatur ist zeitlich befristet; über den Fortbestand der Regelung wird nach Auswertung der gesammelten Erfahrungen Ende des Jahres 2009 entschieden.

Mit der Änderung der AbwV⁴⁾ sowie der Änderung des AbwAG²⁾ ist der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischen (G_F) durch den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) ersetzt worden. Diese Erlaubnis berücksichtigt die Umstellung und setzt darüber hinaus für den Parameter (G_{EI}) den Wert „2“ fest, der in dem hier zugrunde zu legenden Anhang 47 der AbwV⁴⁾ (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) maßgeblich ist.

Während einer Besprechung am 26. März 1999 wurden für die REA und die BAA geänderte Abwassermengen erklärt; diese Mengen wurden in der Folgezeit berücksichtigt und werden mit diesem Nachtrag verbindlich.

Ebenso Berücksichtigung findet der bisher nur mündlich ausgesprochene Verzicht der kontinuierlichen Übertragung von Messdaten.

Rechtsgrundlagen

- 1) Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595),
- 2) Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),
- 3) Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 409),
- 4) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2625).

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 324,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

gez.

L. S.

Ebeling